

Chancen für eine ökologischere und gerechtere EU-Agrarpolitik nutzen - Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen

Beschluss des Bundesarbeitskreises Landwirtschaft des BUND

Stand: 25. Mai 2016

Wie die Gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP) nach 2020 aussehen sollte, wird bereits jetzt kontrovers diskutiert. Aus Sicht des BUND darf diese wichtige Diskussion um die Zukunft der GAP jedoch nicht dazu führen, dass die dringend notwendigen Korrekturen in der Umsetzung, die noch während dieser Förderperiode möglich wären, unterbleiben. Darum wird sowohl in Brüssel, als auch in Berlin ein „Fitness-Check“ für die GAP gebraucht.¹

Die Reform von 2013 sollte die GAP ökologischer, sozialer und gerechter machen. Der Schwerpunkt der Verhandlungen lag auf den Direktzahlungen der ersten Säule. Diese sollten an verbindliche, umweltbezogene Mindeststandards gebunden (Greening) und zwischen den Mitgliedsstaaten gerechter verteilt werden. Die GAP nach 2013 sollte vor Allem einen deutlichen Beitrag zu den beiden Herausforderungen „Biodiversitäts- und Klimaschutz“ leisten und für mehr Tierwohl sorgen. Gemessen an diesen Zielen muss man sagen: Das war kein großer Wurf! Die GAP ist weder ökologischer noch gerechter geworden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Chancen nicht genutzt

Den EU-Mitgliedstaaten wird im Rahmen der aktuellen GAP ein großer gestalterischer Spielraum eingeräumt. Diesen nutzt die Bundesregierung, im Gegensatz zu den anderen Mitgliedsstaaten in der EU, nicht im Sinne einer zukunftsfähigen, ökologischen und bäuerlichen Landwirtschaft. Sie hat nur so wenig geändert, wie unbedingt notwendig war.

In Deutschland stehen jährlich Direktzahlungen im Wert von über 5 Mrd. Euro zur Verfügung. Von diesem Betrag werden 4,5 Prozent in die zweite Säule umgeschichtet (ca. 229 Mio. Euro). Eine Umschichtung bis zu 15 Prozent wäre möglich gewesen und soll 2016/2017 von der Bundesregierung „ergebnisoffen“ geprüft werden. Dieses Geld muss nicht kofinanziert werden. Auf eine Kürzung bei Großbetrieben (über 150.000 Euro / Jahr) wird hierzulande verzichtet,² stattdessen wurden erhöhte Zahlungen für die ersten Hektare aller Agrarbetriebe beschlossen (Umverteilungsprämie). Dafür werden 6,9 Prozent der Direktzahlungen genutzt.³ Einen Ausgleich für naturbedingte Benachteiligungen gibt es in der Bundesrepublik im Rahmen der ersten Säule nicht.⁴ Für die Einrichtung einer „nationalen Reserve“, mit welcher Existenzgründungen erleichtert werden, wurden nur 1,5 der möglichen 3 Prozent der Mittel aus der ersten Säule hierzulande genutzt.⁵

¹ <http://www.eeb.org/index.cfm/news-events/news/ngos-call-for-major-review-of-eu-food-and-farming-policy/>

² Andere EU-Mitgliedsstaaten wie Irland, Österreich und Polen haben ab 150.000 Euro Basisprämie je Betrieb sogar um 100 Prozent gekürzt. Auch Flandern, Teile Großbritanniens und Griechenlands kappen die Basisprämie. Weitere Staaten führen eine gestaffelte Kürzung ein, die zwischen 5 und 100 Prozent liegt. Darunter sind Spanien, Italien, Ungarn, Großbritannien, Wales und Schottland (Quelle: http://www.kritischer-agrarbericht.de/fileadmin/Daten-KAB/KAB-2015/KAB2015_17_24_Jasper.pdf).

³ Daraus ergeben sich Zusatzzahlungen in Höhe von ca. 50 Euro für die ersten 30 Hektar und 30 Euro für die Hektare 31 bis 46. Bis zu 30 Prozent der Basisprämie könnte für die Unterstützung der ersten Hektare eingesetzt werden.

⁴ Vgl. Art 48 und 49 der Direktzahlungsverordnung: Bis zu 5 Prozent der Direktzahlungen aus der ersten Säule können für Zahlungen an Betriebsinhaber „deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen“ verwendet werden. Ein Ausgleich für naturbedingte Benachteiligungen wird in der Bundesrepublik Deutschland in einigen Bundesländern im Rahmen der zweiten Säule gewährt. Bei einer Finanzierung aus der ersten Säule stünden diese Mittel für andere Maßnahmen zur Verfügung.

⁵ Vgl. http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Agrar-Sozialpolitik/BAAnz-021015.pdf?__blob=publicationFile

Auf die Zahlung von gekoppelten Prämien für bestimmte Agrarprodukte wird in der Bundesrepublik komplett verzichtet. Deutschland ist der einzige EU-Mitgliedstaat, der diese Option nicht nutzt. Die agrarökologische Chance, die sich durch die Anlage von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) eröffnet hat, wurde durch die Bundesregierung auf Drängen des Bauernverbandes so verwässert, dass kein nennenswerter Effekt für mehr Biodiversität eingetreten ist. Von den 1,3 Millionen ÖVP-Hektar entfallen 68 Prozent auf Zwischenfruchtanbau, 16,2 Prozent auf Brachen und 11,8 Prozent auf Leguminosen. Feldgehölze (2,4 Prozent), Randstreifen (1,2 Prozent) und andere Strukturelemente sind kaum entstanden.⁶ Nach der bereits geplanten teilweisen Evaluierung durch die EU-Kommission wird klar sein: Die gewünschten Leistungen der ÖVF für Biodiversitäts- und Klimaschutz wurden kaum erfüllt.⁷

In der zweiten Säule sind für Deutschland jährlich ca. 1,1 Mrd. Euro vorgesehen. Diese Mittel werden durch die umgeschichteten Anteile aus der ersten Säule und die nationalen Kofinanzierungsmittel durch die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und die Bundesländer ergänzt.

Die Bundesregierung hat ihren Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der GAP nicht genutzt. So fördert sie nicht nur ein weiteres massives Artensterben in der Agrarlandschaft, gefährdet nicht nur weiter Böden und Gewässer, trägt weiterhin zum Klimawandel bei, sondern riskiert auch zunehmend die gesellschaftliche Akzeptanz der GAP.

Daher erneuert der BUND seine Forderung: Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen.

Wenn die GAP diesem Grundsatz nicht genügt und keinen gesellschaftlichen Mehrwert erzeugt, dann ist die Zukunft der GAP, die immerhin 40 Prozent des EU-Haushaltes beansprucht, mehr als gefährdet. Das gilt im Besonderen für die Direktzahlungen aus der ersten Säule. Reduzierungen im Agraretat werden bereits sowohl in Brüssel als auch in Berlin diskutiert.

Bundesregierung und EU-Kommission müssen die GAP nutzen, um die bäuerliche und ökologische Landwirtschaft in der EU voranzubringen und ein weiteres Höfesterben zu vermeiden. Wir brauchen eine Landwirtschaft, die mit der Natur wirtschaftet, statt gegen sie. Die GAP muss endlich ökologischer und gerechter werden!

Der BUND fordert:

1. **Mehr Mittel für die zweite Säule:** 15 Prozent sind aus der ersten in die zweite Säule umzuschichten. Damit bekommen die Bundesländer die finanzielle Möglichkeit, mehr Gelder für die Umstellung auf Ökolandbau, für Agrarumweltmaßnahmen und mehr Tierschutz bereit zu stellen. Ein solcher Beschluss muss der EU-Kommission bis zum 1.8.2017 mitgeteilt werden, damit er für 2018 wirksam werden kann.⁸
2. **Ökologische Vorrangflächen (ÖVF):** Auf den ökologischen Vorrangflächen sind die Gewichtungsfaktoren so zu ändern, dass es zu einer deutlichen Zunahme von Randstreifen, Feldgehölzen und anderen wichtigen Strukturelementen in der Agrarlandschaft kommt. Pestizide und Düngemittel haben auf ÖVF nichts zu suchen. Der ÖVF-Anteil ist ab dem Jahr 2018 EU-weit von 5 auf 7 Prozent zu erhöhen.
3. **Kleine Betriebe besser unterstützen:** Ab dem Jahr 2017 sollte die Option, 30 Prozent der ersten Säule für die ersten Hektare zu nutzen, vollumfänglich genutzt werden. Dazu ist der EU-Kommission ein Beschluss bis zum 1.8.2016 mitzuteilen.⁹

⁶ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/065/1806529.pdf>

⁷ Nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist die Überprüfung des Prozentsatzes für den Anteil der ökologischen Vorrangflächen im Hinblick auf eine mögliche Anhebung von 5 auf 7 Prozent vorgesehen. Dazu legt die EU-Kommission bis zum 31. März 2017 einen Bewertungsbericht und ggf. Anhebungsvorschlag vor. Losgelöst von dieser Frage ist für den Sommer 2016 ein Bericht von Kom. Hogan zum ersten Jahr des Greenings angekündigt.

⁸ Vgl. Art 14. der Direktzahlungsverordnung (EU) Nr. 1307/2013. Eine Anhebung auf bis zu 15 Prozent wäre nach ab dem Jahr 2018 möglich. Ein entsprechender Beschluss ist bis zum 1. August 2017 der EU-Kommission mitzuteilen. Für den ELER stünden diese umgeschichteten Mittel laut dem BMEL ab 2019 zur Verfügung.

⁹ Vgl. Art 41 der Verordnung 1307/2013

4. **Gekoppelte Prämienzahlungen wieder einführen:** Zur Unterstützung extensiver Weidhaltungsprogramme ist die Möglichkeit, „gekoppelter Stützungen“ auch in der Bundesrepublik zu nutzen. Ein Beschluss ist der EU-Kommission bis zum 1.8.2016 mitzuteilen.¹⁰
5. **Benachteiligte Gebiete:** Zur besseren Unterstützung der Betriebe, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften, sind 5 Prozent der Direktzahlungen ab dem 1.7.2017 zu nutzen. Dazu ist ein Beschluss bis zum 1.8.2016 notwendig.¹¹
6. **GAP nach 2020:** Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass in der neuen Förderperiode das gesamte GAP-Budget nach dem Grundsatz „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ vergeben wird. Zahlungen ohne gesellschaftlichen Gegenwert sind auszuschließen.
7. **Weiterentwicklung der GAP:** Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Umbau der GAP zu einer „CFAP – common food and agriculture policy“ eingeleitet werden sollte, um die Förderung der regionalen Versorgung mit gesunden, ökologisch produzierten Lebensmitteln – verbunden mit der Stärkung der bäuerlichen Land- und Lebensmittelwirtschaft – besser in den Fokus der EU-Politik zu rücken.

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Bundesgeschäftsstelle
Christian Rehmer
Leiter Agrarpolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel. (0 30) 2 75 86-473
christian.rehmer@bund.net

www.bund.net

¹⁰ Vgl. Art 52 und 53 der Verordnung 1307/2013. Die gekoppelte Stützung kann für folgende Sektoren und Erzeugnisse gewährt werden: Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Körnerleguminosen, Flachs, Hanf, Reis, Schalenfrüchte, Stärkekartoffeln, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Schaf- und Ziegenfleisch, Rind- und Kalbfleisch, Olivenöl, Seidenraupen, Trockenfutter, Hopfen, Zuckerrüben, Zuckerrohr und Zichorien, Obst und Gemüse sowie Niederwald mit Kurzumtrieb. Für die „fakultative gekoppelte Stützung“ könnten die EU-Mitgliedsstaaten bis zu 8 Prozent aus der ersten Säule verwenden. Die gekoppelte Stützung darf nur jenen Sektoren oder jenen Regionen eines EU-Mitgliedstaats gewährt werden, in denen sich spezifische Landwirtschaftsformen bzw. Agrarsektoren, denen aus wirtschaftlichen, sozialen oder Umweltgründen eine ganz besondere Bedeutung zukommt, in Schwierigkeiten befinden.

¹¹ Vgl. Art 48 und 49 der Verordnung 1307/2013